

nach Beschluß der Mitgliederversammlung der Grundorganisation und Bestätigung durch die Kreisleitung von ihrer Mitgliedschaft oder als Kandidat der Partei gestrichen werden.

7

Wer gegen die Einheit und Reinheit der Partei verstößt, ihre Beschlüsse nicht erfüllt, die innerparteiliche Demokratie nicht achtet, die Parteidisziplin verletzt oder seine Mitgliedschaft und ihm übertragene Funktionen mißbraucht, im öffentlichen und persönlichen Leben sich eines Parteimitgliedes nicht würdig zeigt, ist von der Grundorganisation oder einem höheren Parteiorgan zur Verantwortung zu ziehen. Je nach der Art des Vergehens können folgende Parteistrafen beschlossen werden:

- a) Die Verwarnung,
- b) die Rüge,
- c) die strenge Rüge,
- d) die Versetzung in den Kandidatenstand auf die Dauer eines Jahres,
- e) der Ausschluß aus der Partei.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist kann der in den Kandidatenstand Versetzte nach den allgemeinen Bestimmungen wieder als Mitglied in die Partei aufgenommen werden. Die Dauer seiner früheren Parteimitgliedschaft wird angerechnet.

Die Rüge, die strenge Rüge, die Versetzung in den Kandidatenstand und der Ausschluß aus der Partei werden in das Grundbuch eingetragen.

Mit der Rüge, der strengen Rüge und der Versetzung in den Kandidatenstand kann die Abberufung aus öffentlichen Funktionen oder die zeitweilige Enthebung aus Parteifunktionen verbunden sein.